

daran noch mangeln etc. So hat sich diesem nach/mehr bemeldter euer Nachbar mit der Verjährung nicht zu behelffen / sondern / wann er nichts erhebliches sonst für zuwenden hat / ist er das Hüten mit seinen Ziegen auf eurem Wiesen Flecklein einzustellen schuldig. **B. R. W.** vid. Carpzov. pag. 2. decif. 116. num. 29. Nachdem aber die Gaisß und Ziegen sich offtermalen verirren / als entsethet die Frag / wer sich derselben / so sie gefunden werden / anzumafsen? Von welcher Frag wir bereits bey der Pferds Zucht cap. 20. §. 1. gehandelt / weßwegen wir den günstigen Leser billig dahin verweisen wollen. vid. Klock. Lib. 2. de arar. cap. 116. n. 33. & seqq.

Von dem Zieg- und Gaisß-Zehenden kan bey dem Rebuff. tr. de Decim. qv. 6. num. 28. & 31. und bey dem *Wendle* vom Zehend. Recht. L. 2. cap. 1. qv. 5. verl. so viel nun & verl. de Decimis hœdorum. &c. nachgelesen / zugleich auch dasjenige / was hieroben von andern Vieh Zehenden gedacht worden / nützlich hieher wiederholet werden. Endlichen ist von den Ziegen zu merken / daß selbige nach denen Sächsischen Rechten zur Morgen-Gab gezehlet werden / folglich nach dem Tod des Manns der Frauen zugehen / nicht aber die Böcke; davon Joh. Schneidew. ad tit. Inst. de hæredit. quæ ab intest. defer. rubr. de success. inter V. & U. num. 41. also schreibet: Zur Morgengab gebören alle Feld-Gänge / als da sind Kühe / Ziegen /

Schweine / und alle unbeseilte Pferd / die man noch nicht eingespannt / sondern täglich zu Felde lauffen. Aber die Pferd / die man eingespannt / Ochsen / Böck / und andere männliche Thier / gehören zum Erb / und nicht zur Morgengab. vid. Sächs. Land. R. lib. 1. art. 24.

Und so viel von denen Ziegen und Gaisßen. Weßlen aber auch zugleich von dem Bock allhier gehandelt wird / auch sonst bekannt ist / daß selbiger wegen seiner Gailheit sehr beschreyet ist / vid. Elcobar. de Ratiocin. cap. 18. num. 21. Als wollen wir noch dieses mit ange mit anmercken / daß die mit Dieb / oder vielmehr mit Geilheit getroffene Weibs-Personen / zuweilen durch Hülff des Teuffels die junge Gesellen auf dem Bock holen lassen; Weßwegen dann die Frag entsethet / was selbige für eine Straffe verdienet? Weßwegen die Rechts-Lehrer also beantworten; daß solche Weibs-Personen mit dem Staupe- / Schlag-zubestrafen seyen. Jul. Clar. Lib. 5. sentent. §. hæresis. num. 25. & Matth. Coler. pag. 1. decif. 180. num. 14. Allein es mag diese Bestrafung nur alsdann Platz finden / wann dem jungen Gesellen durch solthane Abholung kein Schade beschehen: Wann er aber hierdurch beschädiget worden / haben solche Weibs-Personen wol verdienet / daß sie mit dem Schwerdt hingerichtet werden. vid. Carpzov. P. p. 1. qv. 50. 61.

Das LXXVIII. Capitel.

Von den unterschiedlichen Arten der Hunde.

Inhalt.

- §. 1. Von dem Polster-Ruffi-Buttel- und Dänischen Hunden. Von den Jagt-, Schaf-, und Haus-Hunden. §. 2. Beschaffenheit derselben. §. 3. Englische Haus-Hunde werden wegen der Diebe recommendiret.

§. 1.

Die Lust und Nothdurfft haben die meiste Haus-Väter dahin gebracht / daß sie auf ihren Gütern und in ihren Häusern den Hunden einen Platz vergönnen. Theils davon suchen nichts anders als ein bloßes Ergötzen / und diese behelffen sich entweder mit Polster- oder Schos-Händlein / unter welchen diejenige / so aus Bologne kommen / für die artlichsten gehalten werden.

Sie sind klein / subtil / zart / und taugen bloß zur Lust des Frauen-Zimmers und der Kinder / die mit ihnen spielen / und also die Zeit vertreiben; oder aber sie vergnügen sich darmit / wann sie einen wol-geliebten Hund neben sich lauffend haben / auf welchen die Umstehende die Augen zu werffen pflegen / und hieher können ohne Zweifel viel von denen so genannten *Muffel-Buttel- und Dänischen-Hunden* gesetzt werden. Allein

gleichwie diese bloß zur Lust gehalten werden / so giebt es im Gegentheil andere / die einem Haus-Vater / absonderlich wo er auf dem Lande wohnt / nach seinem Stand und Auskommen / so nöthig sind / daß er ihnen sie mögen zu einigen Lust dienen / oder nicht / darnach nicht wol entrathen kan.

Diese nun werden am besten nach ihren Verrichtungen eingetheilt. Dann entweder hat ein Haus-Vatter die Freyheit und Erlaubnus sich mit dem Jaggen zu divertiren / und darzu muß er Jagt-Hunde haben / von denen wir in dem andern Theil unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters bey den Jägern mit mehrerem reden werden.

Oder aber er hat vor sich Schäferereyen / die er dann / wo wegen der Wölffe Gefahr vorhanden / ohne gute Schaf-Hunde / von denen bey der Schäferereyen schon ist gehandelt worden / nicht wol für verwahret halten kan.

Beide Gattungen sind nur so weit nöthig / als man sich diesen oder jenen Vortheil / mit Schafen und Jaggen will zu Nutzen machen / daß daher der so darmit unvorsorren bleiben will / auch sich hieran nicht darff gebunden wissen.

Im übrigen mag ein Haus-Vatter seyn und heißen / wie er will / wo er auf dem Land lebet / so



fol er einen Zucht-Hund er das Haus / u. Leuten verwaht

Dieser nu gewahrnam seyn damit er bey dem Gesind desto er und bey Nachts noch gesehen werden haben / oder dann ist sein Haus-Gesind unruhig und schlecht zu schlaffen entweder flicket werden so werden die D me haben. S von schwarzen u



sol er einen **Haus-Zund** haben / den andere einen **Wache-Zund** oder **Wächter** zu nennen pflegen / weil er das Haus / und den Hof für Dieben und andern bösen Leuten verwahren muß.

§. 2.

Dieser nun soll vor allen Dingen munter und gewarhaft seyn / darneben aber von schwarzer Farbe / damit er bey Tags dem herumschweifenden liederlichen Gesind desto erschrecklicher und abscheulicher vorkomme / und bey Nachts im Dunkeln von niemand möge erkannt noch gesehen werden. Er muß eine helle und starke Stimme haben / oder ein mitteimäßiges fürchterliches Bellen. Dann ist sein Geschrey gar zu abscheulich / so wird er dem Haus-Gesind und jungen Kindern zu Nachts wenig Freude und schlecht Vergnügen darmit bringen / indem sie im Schlaf entweder erwecket / oder doch dardurch hefftig erschreckt werden: Hingegen ist es gar zu lieblich und gelind / so werden die Diebe zu Nachts eine schlechte Furcht für ihm haben. Sonsten soll er groß und vierschrötig seyn / von schwarzen und feurigen Augen / breiter und jottigter

Brust / starcken Vorder-Päuffen / grossen weiten Schlund und vollen starcken Zähnen / gegen alle Fremde unfreundlich / sonderlich bey Nachts-Zeit / hingegen aber desto sitzamer und freundlicher gegen die Hausgenossen / und das ins Haus gehörige Vieh / welches er weder scheuen / beißen oder anfallen / sondern sicher passieren lassen soll.

§. 3.

Denen Engländern muß man in Abriechung des Haus-Hunde / ohne einigen Streit / die Ehre lassen / die es mit etlichen so weit bringen können / daß sie den Dieben naheilen / und sie aufzusuchen wissen / ob sie schon einen grossen Vorsprung vor sich haben / und wie Herz Baron von Rosenroth erzehlet / gibt es etliche / die sich so wol auf dieses Nachspüren verstehen / daß sie auch dem Dieb / ob er schon zu Schiff gegangen / im Wasser nachfolgen / und so lange hinter ihm drein schwimmen / bis sie an das Schiff kommen / da sie dann / wo sie von den Schiffern hineingenommen werden / den Dieb unter allen andern auszusuchen und anzufallen / meisterlich verstehen.



Das

die man
zu Felde
gespannt
Ehier / ge
gab. vid

fen. Wo
gehandet
iger wean
par. de
dieses ein
gelinche mit
seien durch
dem Bod
g entliche
? Welche
; daß sei
; Schlag
it. §. hie
So. nun 14
in Wag
thane
er hierdurch
Personen
dt hings

en / so gicht
aus-Wäter
nach seinen
daß er
ht / damoch

ren Verri
ein Haus
mit dem Ju
agt. Hunde
eil unfer
atters bey de

egen / die e
anden / ohne
e Schifern
erwahret hab

ig / als man
und Jagen
darmit unse
darff gebau

ter seyn und
nd lebet / so
fol

Das LXXIX. Capitel.

Von der Wartung und Speiß.

Inhalt.

§. 1. Von dem Hunds-Stall und der Wartung. §. 2. Ihre Speifen. §. 3. Von der Abriechung der Englischen Hunde.

§. 1.

DOn guten Haus-Hunden soll ein Haus-Vatter bey seinem weitläufftigen Haus-Besitz zum wenigsten einen oder zweyen aufziehen und halten. Des Tages werden sie in ihre Hunds-Nester oder hölzerne Hütten und Ställe (davon wir in dem XXXVI. Cap. §. 5. in dem andern Buch des ersten Theils unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / etwas berühret haben /) eingesperret und im Hofe nicht weit von dem Thor / oder auch sonst wohin / angelegt / damit sie die Einwohner warnen / wann jemand Fremdes sich nah herbey macht / und in das Haus gehen will. Des Nachts werden sie an etlichen Orten abgelassen / damit sie in dem Hof umlaufen und desto besser mögten wachsam seyn. Damit nun dieses desto gewisser geschehe / so müssen der Haus-Knecht oder die Mägde ihrer gleichfalls nicht vergessen / sondern sie sauber halten / ihnen auslegen / sie in hitzigen Hunds-Tagen baden / und in ihre Nester Spreuer streuen / damit sie desto sämfter und weicher liegen mögten. Ist ihre Hütte von Holz gemacht / und zwar so / daß man sie hin und wieder tragen und setzen kan / so soll man sie im Winter gegen Mittag / und im Sommer gegen Mitternacht setzen / damit sie von der rauhen Kälte und den wüsten Winden nur in etwas mögten verwahret werden. Wo aber dieses die Gelegenheit des Orts nicht leiden will / kan man mit Stroh / Heu und Einstreuen dainoch das Seinige thun.

§. 2.

Mit der Speise soll man den Haus-Hund so versehen / damit er nicht über Hunger sich zu beschwehren habe / dann wo dieses geschehen sollte / so ist zu fürchten / daß er auch seinem Amt nicht redlich nachkommen werde / sintemal dardurch einig und allein ein Haus-Hund dahin mag gewöhnet werden / daß er von keinem Fremden etwas wissen noch hören will / sie mögen im Brod vorwerffen oder nicht. Man hat aber wegen seines Unterhalts nicht nöthig eine sorgsame Wacht zu halten / dann er vergnügt sich gar gerne mit den schmutzigen Suppen / übergebliebenen Zugemüß / schwarzen Kleyen-Brod und dergleichen Gefräß / mit welchem ihn ein jeder nach seiner entweder reichen oder geringern Haushaltung versehen soll und muß.

§. 3.

Und weil wir in dem vorigen Capitel in dem letzten §. der Englischen Hunde Meldung gethan / so wollen wir jetzt aus dem vortreflichen Herrn von Rosenroth völlig mit beyfügen / wie sie so gewöhnet und auf-

erzogen werden: Man wählet junge Hunde / von einer solchen Art / die von guter Stärcke und Größe sind / und wann sie das Alter erreichen / in welchem man sie sonst auf das Jagen abrichten müßte / so führet man sie an solche Orter und Zimmer / in welchen Beutel mit Geld / Silber / Geschütz und dergleichen Sachen liegen / denen die Diebe nachzustellen pflegen. Diese Sachen nun bestreichet man mit einer gewissen stark-riechenden Sache / als mit Fleisch / Speck / altem Käse / und dergleichen / und mit dergleichen bestreichet auch ein anderer seine Schuhsohlen / und gehet mit solchem Beutel / oder was es ist / nicht gar weit; wann nun der Hund die Stelle gerochen / und dergleichen Geruch auch an denen Fußstapffen findet / führet man ihn gar genau auf der Spur fort / bis er die Person findet / die man zum Abrichten braucht / drauf führet man den Hund wieder zurück an den vorigen Ort / thut ihm gütlich / und schön / und gibt ihm etwas zu essen; Dergleichen thut man auch mit anderm Geruch / der immer gelinder ist / etlichemal / bis man endlich nichts riechendes mehr brauchet / sondern nur einen Menschen / der gar schwizig und erhitzt ist / dessen Geruch der Hund bald empfinden kan / und der wird immer weiter und weiter gelassen / bis endlich der Hund aller / auch der gelindesten / Spuren gewöhnet / wiewol dabey zu mercken / daß ein Dieb / wann er in dem Handel des Stehlens begriffen ist / wegen habender Sorge / Forcht / Vorsichtigkeit / und andere dergleichen Regungen eine große Aufwallung in sich befindet / deswegen in ihm die Geister viel stärker aushauchen und ganz andere Beschaffenheiten haben / als andere gemeine Personen / also / daß ein Hund solche von dessen Fußtrittten hinterstellte ungemeyne Theilungen / zumal solche auch bey etwan vorgegangnem starcken Lauffen des Diebes stärker und in größerer Menge überall an der Erden kleben bleiben / gar leichtlich vor andern riechen und demselbigen nachgehen kan. Wo nun ein Diebstahl geschehen / da führet man den Hund an den Ort / da der Diebstahl geschehen / und der Dieb seine Füße niedergesetzt / und wann man sie nun schon gewöhnet hat / der Spuhr nachzusetzen / so werden sie alsobald los gelassen / da sie dann die Spur so genau verfolgen / daß sie den Dieb nicht leichtlich verfehlen / es müste dann Sache seyn / daß es darzwischen gereget hätte. Im übrigen ist zu mercken / daß die Herren und Meister / die solche Hunde halten / dieselbigen sehr wol in Acht nehmen / ihnen einerley / und zwar nicht gar gute Speise geben / und sie mehrentheils an einem Ort lassen / damit ihnen der Geruch nicht gar verderbet werde.

§. 1. Von den ge-
wüthen / S-
fenden Aus-
schwollenen
ten.



grammigen Kä-
nen und vorzu-
mann es gar zu
gut frisch und
ben / damit er
billig erfrischen
sen ihm / da er
ni / ein Nedele
hachen Würml
Schwanz verhi
die Gleiche der
geht / ausrupf
derer rasenden
gold-Safft mit
eder sie in laulich
darinnen lassen.

Das Sei-
von / wie bey d
schüttet man il
Halß / und sch
lein. Die trie-
men Wasser wi
den mit Baum-
den. Ist er v
sien lecken / so
dieses nicht / so
in die Wunde te
der zusammen.
den / so stößet
ander / macht
lein Zuchs / un
Wann sie weide
men der Halß g
und Menschen-
in einem Lumper
leger hat. Im
wie sie wolle / s
dem suche dem
Eur mit ihm noc

Das LXXX. Capitel.
Von den Kranckheiten desselben.

Inhalt.

§. 1. Von den gemeinsten Kranckheiten des Haus-Hundes/ dem Wüthen/ Stranglen und Hüfft-Wehe. §. 2. Von den triefenden Augen/ Flößen/ Wundungen/ Würmern/ geschwellenem Hals. Allgemeine Regel in seinen Kranckheiten.

§. 1.

Die Hunde sind insonderheit auf drey Kranckheiten geneigt / als nemlich Wüthen/ Stranglen und Hüfft-Wehe. Das erste / nemlich das Wüthen und das Rasen überfällt sie gerne in der grossen Sommer-Hitze / oder bey der scharfen gemüthigen Kälte im Winter. Diesem Ubel zu begegnen und vorzukommen / muß man dem Haus-Hund / wann es gar zu heiß / oder gar zu kalt ist / zum offtern gut frisch und kühl Brunnen-Wasser zu trincken geben / damit er sich also erkühlen / und das hitzige Geblüt erfrischen möge. Andere gehen sicherer / und lassen ihm / da er noch jung ist / den Wurm nehmen / das ist / ein Naderlein an der Zunge / so einem runden oder flachen Würmlein gleich siehet / oder sie lassen ihm den Schwanz verbauen / und die Nerv-Adern / welche durch die Gleiche der Länge am Rückgrad bis an den Schwanz gehet / ausrupfen. Werden sie aber von dem Biß anderer rasenden Hunde wütig / so soll man ihnen Mangold-Safft mit Holder-Marck in den Hals schütten / oder sie in laulich Wasser tauchen / und eine gute Weile darinnen lassen.

§. 2.

Das Stranglen und die Hüfft-Wehe wird an ihm / wie bey den Schafen / geheilet ; gemeinlich aber schütet man ihm ein Glas voll warmes Del in den Hals / und schlägt ihm die Ader an den Ober-Schenkel. Die triefende Augen muß man ihm mit warmen Wasser wischen. Hat er Flöße / so schmiere man ihn mit Baum-Del / so wird er ihrer bald entlediget werden. Ist er verwundet worden / und kan sich selbst nicht lecken / so hat es so viel nicht zu sagen ; Ist aber dieses nicht / so soll man ihm den Taback-Safft oder Del in die Wunde tropfen lassen / es heilet und ziehet bald wieder zusammen. Wachsen ihm Würmer in dem Schaden / so stößt man Schmeer und Brunnkress durcheinander / macht eine Salbe daraus / streichets auf ein Flecklein Zuch / und legets dem Hund als ein Pflaster auf. Wann sie weder freissen noch trincken wollen / dieweil ihnen der Hals geschwollen ist / so nehme man nur Hundes- und Menschen-Koth untereinander / und binde es ihnen in einem Lumpen um den Hals / bis sich die Geschwulst geleget hat. Im übrigen aber möge die Kranckheit heissen wie sie wolle / so jaudere und warte man nicht lang / sondern suche dem Haus-Hund bald zu helfen / so wird die Cur mit ihm noch eins so leicht gerathen.

— 1041 —
— 1041 —
— 1041 —

Rechts-Anmerkungen

Über

Die Abhandlung von denen Hunden.

Das ein Hund ein sehr nothwendig und nütliches Thier seye / mithin von einem Haus-Vatter / der zumal eine weitläuffige Haushaltung hat / nicht entbehret werden könne / wird uns ohne Zweifel jederman leichtlich Beyfall geben / und dieses um so viel desto mehr / als an der Treue und Wachtsamkeit kein ander Thier den Hund so leicht übertreffen wird / imassen dann / was die Treue der Hunde belanget / aus den Historien bekant / daß selbige so gar die todten Körper ihrer erschlagenen Herren beschützet / und offtermalen die Mörder und Todtschläger ihrer Herren entdecket haben / dergleichen Exempla bey dem Petro Gregorio Tholosano S. J. U. lib. 48. cap. 20. Joach. Camerar. cent. 2. horar. luccisiv. cap. 94. Petr. Arod. lib. 4. rer. judicat. tit. de probat. 11. & Speidelio Specul. Jur. voc. Hund &c. anzutreffen ; Welches eben auch die Ursach ist / warum die alte Gesetz-Geber verordnet / daß man einem Vatter-Mörder nebst andern Thieren zugleich einen Hund in dem Sack / darein derselbige gesteket wird / mit zugeben solle / v. §. 6. Inst. de P. J. & l. un. C. de his, qui parent. vel liber. occid. vid. notat. Jurid. ad §. 4. cap. 7. libr. 1. nemlich hierdurch denselben zu beschämen / daß er eine solche Untreu an seinem Vatter oder Mutter ausgeübet / da er sich vielmehr an diesem Hund hätte spiegeln sollen / welcher das getreueste Thier seines Herrn ist. vid. Carpov. Pr. Crim. p. 1. qv. 8. n. 9.

Was aber die Wachtsamkeit der Hunde betrifft / davon ist der Nutzen / den ein Haus-Vatter hiervon zu schöpfen / bereits in dem Text selbst angezeiget worden / so / daß es demselben nicht ein geringer Schaden / wann ihm ein solcher wachtsamer Hund umgebracht oder getödtet wird. Weswegen er dann vor diesem nicht allein auf die Ersehung des Schadens klagen / sondern auch den erschlagenen Hund nach demjenigen Werth / als derselbe die nächstvorhergehende dreißig Tag über / am meisten gegolten / anschlagen können / per §. 13. & seqq. Inst. ad L. Aquil. welches aber heut zu Tag dergestalten geändert worden / daß ein solcher Haus-Vatter seinen Hund nur nach der Zeit / da derselbige getödtet worden / reklamiren / darneben aber auch zugleich einen Abtrag seines hierdurch erlittenen Schadens / begehren kan. vid. Belold. Thel. pr. voc. Abtrag. Struv. S. J. C. exer. 14. th. 25. Carpz. p. 4. cap. 37. def. 8. Hopp. ad §. 9. Inst. de L. Aquil. Add. not. jurid. ad cap. 12. §. 1. & 2. in der Abhandlung von den Räten : Welches alles aber einen Abfall leidet / wann entweder jemand ohngefehr / und sonder einiges Verschulden / oder aber nothgedrungen einen Hund zu Tode geschlagen / arg. §. 2. & 3. Inst. ad L. Aquil. l. 4. l. 52. §. 1. ff. eod. Add. omnino. Sächsischen Landes Rechte. Libr. 2. art. 62. & Libr. 3. art. 48. ibi : Schläge ein

D99999

ein

ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm oder den Seinen Schaden will thun / er bleibt es ohne Schaden / ob er das schwören thäte / daß er ein Nothwehr gethan / und ihm anders nicht steuren können. Item, Weichbild. art. 122. ibi: **Schlägt ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm Schaden will / er bleibt es ohne Wandel / ob er schwören darff / daß ers um Nothwehr gethan hab.** Daß also diese Gewohnheit der Handwerker für unvernünftig zu achten / Krafft welcher selbige ihren Mitgenossen / wann solcher einen Hund oder ander Thier entweder nothgedrungen / oder ohngefahr zu todt geschlagen / deswegen für unredlich halten / oder ihn dahin nöthigen wollen / daß er sich deshalb mit ihnen abfinden und vertragen soll. Davon mit mehrern zu lesen Franciscus Pfeil Conf. 143. Knippschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 2. num. 75. Lundenpur. ad Ord. Provinc. Württemberg. f. 212. n. 7. & Adrian. Bayer. Tr. von Handwerker-Rechten und Gewohnheiten c. 7. §. 9. n. 497.

Kaest eben dergleichen Verwandtnus hat es / wann ein solcher Haus-Hund gestohlen worden / angesehen der Dieb nicht allein zur Ersetzung des Schadens angehalten / v. §. 16. Inst. de R. D. sondern auch noch über diß mit einer außerordentlichen Straffe belegen werden kan. Tholosan. S. J. U. lib. 37. cap. 5. n. 9. Daher dann auch Adrianus Bayer. in magistr. Prudent. Jur. opific. cap. 4. §. 2. n. 121. lehret / daß derjenige / so einen Butel-Hund auf der Gassen aufgehasset / und anderswo verkauffet hat / nicht leicht zum Meisterstück gelassen werde.

Gleichwie nun jetzt-gedachter massen einem Haus-Batter sein Haus-Hund billig zu gönnen; also soll im Gegentheil derselbige sich wol vorsehen / daß er solchen dergestalten verwahre / damit er die Vorbeygehende nicht anfallen / noch denselben Schaden zufügen könne / angemerket er sonst solchen Schaden hinwegwiederum ersetzen müste / gleichwie wir bey dem dritten Cap. des vierten Buchs. §. f. weitläufftiger erwiesen haben. Worbey aber zu gleicher weis ein jeder zu erinnern / daß er / wo dergleichen Hunde vor den Häusern anzutreffen / sich nicht allein in das Haus hinein wage / dann wofern dieses beschehe / mithin er von dem vor dem Haus angebundenen Hund beschädiget würde / könnte von dem Haus-Batter so dann kein Abtrag des Schadens gefordert werden / l. 2. in f. ff. si quadrup. paup. fec. dic. in vernünftiger Erwegung / daß es nicht verboten seye / zu Haus einen solchen Hund angebunden zu halten / sondern es ist allein dieses untersaget / daß man kein solches Thier auf öffentlicher Strassen / da jederman vorbegehen muß / angebunden haben solle. l. 42. ff. de Edict. Edict. & §. f. Inst. si quadrup. paup. fec. dic. Wann aber der Haus-Batter einen solchen Hund nicht angebunden / sondern frey und ledig in und bey seinem Haus herum gehen lassen / selbiger aber jemand angefallen und gebissen / so kan er sich von Ersetzung des Schadens nicht entledigen / angesehen es sich nicht schicket / ein solches Thier frey und ledig zu der Zeit / da man aus und eingehet / herum gehen zu lassen. d. l. 2. §. 1. ff. si quadrup. paup. fec. dic. n. 5. & Baierschen Lands Ordnung. tit. 18. §. und nachdem. Viel weniger aber soll ein Haus-Batter einen wütigen Hund behalten / merck

der derselbe desto eher und gefährlicher Schaden thun kan / von dessen Ersetz- und Bestraffung wir ebenfalls bey dem dritten Cap. des vierten Buchs §. f. gehandelt haben. Wann aber ein anderer einen Hund an jemand gehet / und hierdurch verursacht hat / daß derselbige von dem Hund beschädiget und gebissen worden / so ist ihm die Ersetzung des Schadens aufzulegen. per l. n. §. f. ff. ad L. Aquil. **Wie und welcher Gestalt aber solche Ersetzung so wol der Versaumnis / als des Argu-Lohns / und der übrigen Unkosten halben zu thun?** Davon haben wir bereits bey dem §. 7. cap. 18. lib. 1. §. f. Erwähnung gethan. Add. Besold. Thef. pr. voc. Abtrag. Arnold. de Keyger. Thef. jur. verb. **damnum.** & Alex. de Imol. conf. 67. pr. L. 5. nec non not. jurid. ad cap. 3. §. f. Lib. 4. Worbey wir dieses einige noch mit anfügen / daß nach einiger Rechts-Lehrer Meinung / auch unterweilen das durch einen Hund-Biß angehängte Schandmal abnimmet und angeschlagen werden könne / wann nemlichen eine Jungfer im Gesicht dergestalten beschädiget worden / daß sie hierdurch ihre Schönheit guten Eheis verlohren / mithin zu bejorgen hat / daß sie eine glückliche Heurath zu treffen / mittelst dieses ihr angehängten Mahls verhindert werde / angesehen ja die Erfahrung bezeuget / daß denen Jungfern ein schönes Gesicht oftmal an statt eines Heyrath-Guts ist. vid. Covarruv. Lib. 2. var. resol. 2. 10. Gomez. var. resol. tom 3. c. 6. n. 12. Raven. & Alberic. ad l. 3. ff. si quadrup. paup. fec. dic. Zee. ad tit. 7. si quadrup. paup. & Franck. ad §. 1. Inst. d. tit. Endlichen ist von den Haus-Hunden zu mercken / daß / weilen selbige zu weilen dem Wildpret nicht geringen Schaden thun / nach dem Bayr. Land-Recht / ein Bauer / Kobler / Söldner / oder ein anderer ihres gleichen mehr nicht dann einen Hund halten dürffe / selbigen auch dergestalten anbinden und verwahren müsse / daß er in die Hölzer nicht auslaufen / noch das Wildpret verjagen möge. v. Bayerische Lands-Ordnung. tit. 18. §. und nachdem. 2c.

Was von denen Haus-Hunden bißhero gesagt worden / solches muß auch in andern Hunden / die nur zur Lust gehalten werden / Platz greiffen / Daher dann auch derjenige / welcher einen solchen Hund erschlaget / zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kan / und zwar nach denen Kaiserlichen Rechten nach dem Werth / als ein solcher Hund die vorhergehende dreißig Tag über am meisten gegolten hat / §. 13. J. ad L. Aquil. l. 27. §. f. ff. eod. nach den heutigen Rechten aber nach dem Werth / als selbiger zu der Zeit / da er getödtet worden / angeschlagen werden könnte. Welchen Tax aber der / so den Hund erschlagen / nach Sachsen-Recht mittelst eines Eydes (so man den Minderungs-Eyd nennet) vermindern kan. v. Sächs. Land-Recht. lib. 3. art. 5. Ubrigens kan auch ein solcher muthwilliger Thäter mit einer willkührlichen Straff belegen werden. v. Coler. p. 1. dec. 181. n. 2. & 3. & Carpz. Jpr. Forens. Sax. p. 4. c. 57. del. 3. n. 6. ibique præjudic. in verb. **Habt ihr ein kleines Hündlein zu euer Wollust gehalten / welches Abraham Dume aus Muthwillen erschossen / so wird er dero wegen um ein neues Schock billig in Straff genommen. V. R. W.**

§. 1. Ragen sind
Welches du
§. 4. Wie
Arzenei vor
Koth in der
jen-Dirn m
dian. Cur



in den Häusern
nen. Dann e
im Sommer /
das Getraid /
in der Menge m
der Lichte / S
Personen in B
Allen diet
guten Mäus-R
se aus ihren L
großer Fürsicht
Klaunen gar m
Hoden kein G
biß es Zeit ist de
einen Fang zu g

Man hält
genau für die
schwarz / grau
ind. Hat ma
Kage zu wählen
wol maufe / i
beyde Stücke an
der Farbe kein
Jäden ihre Me
den hätte.

Diejenige
falls höher geh
denn ein größ
wird. Doch m
nehmen / daß n
Natten auffress
Spock angebe
rfliget / davon

Sie sind ei
de Fettes für d
ten wird. Jhr
in der Meinung
sollen. Jhr M
indes natürlich
ren soll. Und

Dab